

Konzept Vertretungsunterricht zur Sicherstellung der Unterrichtsqualität

Stand: 8. Juni 2021

1. Einleitung: Die Rahmenbedingungen von Vertretungsunterricht

Die Qualität der schulischen Ausbildung von Schüler/innen ist eng mit der Erteilung von qualifiziertem Unterricht verknüpft. Als Grundsatz ist festgelegt, dass der Ausfall von Unterricht weitestgehend vermieden werden soll. (s. Runderlass des Kultusministeriums des Landes Niedersachsen: „Einsatz von Vertretungslehrkräften an allgemeinbildenden Schulen“, vom 15.03.2012 Abschn. 1, 2; 3; s. auch „Niedersächsische Verordnung über die Arbeitszeit der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen (ArbZVO-Schule)“ vom 02.08.2004, zuletzt geändert durch Verordnung vom 14.05.2012).

Trotz aller Bemühungen kann es aber aus unterschiedlichen Gründen zu Vertretungsunterricht und zu Unterrichtsausfall kommen. So kann es vorkommen, dass Stellen nicht zu besetzen sind und Lehrkräfte fehlen. Dies kann zu Kürzungen in der Unterrichtsversorgung führen. Des Weiteren sind schulische Veranstaltungen (Klassenfahrten, Studienfahrten, Schulpartnerschaften, Exkursionen, Fortbildungen, Unterrichtsprojekte u. Ä.) wichtiger und wesentlicher Bestandteil des Schullebens. Dies und auch Erkrankungen von Lehrpersonen führen zu Vertretungsunterricht bzw. der Gestaltung von Unterricht in anderer Form (eigenverantwortlicher Unterricht mit Arbeitsaufgaben) und auch zu Unterrichtsausfall.

Somit ist Vertretungsunterricht selbstverständlicher Bestandteil des schulischen Alltags und verlangt in seiner Durchführung von allen Beteiligten ein hohes Maß an Kooperationsbereitschaft.

2. Die Ziele des Konzeptes zum Vertretungsunterricht

Das Vertretungskonzept zielt darauf ab,

- den Unterrichtsausfall so gering wie möglich zu halten,
- die vorhandene Schulzeit der Schüler/innen als Lernzeit sinnvoll zu nutzen,
- den Vertretungsunterricht für Schüler/innen, Lehrer/innen und Eltern transparent, verlässlich und für das Kollegium unter Beachtung der Verordnung zur Arbeitszeit der Lehrkräfte die Mehrbelastung in zumutbarem Maße zu gestalten.

3. Grundsätze zur Sicherung der Unterrichtsversorgung

1. Unterrichtsausfall ist nicht grundsätzlich vermeidbar, soll jedoch so gering wie möglich gehalten werden.
2. Kurzfristiger Vertretungsunterricht soll den aktuellen Lernstand sichern und festigen, mittelfristiger Vertretungsunterricht soll Lernzuwächse schaffen.
3. Die Bestimmungen der Kerncurricula gelten auch für den Vertretungsunterricht.

4. Regelungen

1. Kernunterrichtszeit

Die Kernunterrichtszeit für die Jahrgänge 5 - 13 umfasst die 1. – 5. Stunde.

2. Keine Vertretung

In der 6., 7. und 8. Stunde wird der Unterricht in der Regel nicht vertreten. Nach Möglichkeit erhalten die Schüler/innen ersatzweise Aufgaben, die sie selbstständig zuhause zu erledigen haben.

3. Vertretung in den Ganztagsklassen

Der Unterricht in den Ganztagsklassen (5./6. Jahrgang) wird in der 6., 7. und 8. Stunde vertreten. Das betrifft ebenfalls die Aufsicht während der Mittagspause.

4. 1./2. Stunde

Für kurzfristige bzw. langfristige Unterrichtsausfälle steht für die 1./2. Stunde eine Bedarfsvertretungslehrkraft zur Verfügung.

5. Vermeidung der Häufung gleichzeitiger Lehrerfortbildungen

Die Teilnahme an Lehrerfortbildungen ist für die Weiterentwicklung der Schule als auch für die Verbesserung der Unterrichtsqualität von hoher Bedeutung. Zur Begrenzung des dadurch anfallenden Vertretungsunterrichts sollten jedoch nicht gehäuft gleichzeitig stattfindende Lehrerfortbildungen wahrgenommen werden.

6. Vermeidung der Häufung von schulischen Sonderveranstaltungen

Schulische Sonderveranstaltungen sollten möglichst nicht immer an denselben Wochentagen, z. B. Tutorenleiste am Montag, stattfinden, sondern möglichst ausgewogen auf alle Wochentage verteilt werden.

5. Die Förderung des eigenverantwortlichen Lernens

Die Einübung der Verantwortung für den eigenen Lernfortschritt bereitet die Schüler/innen auf die Anforderungen der gymnasialen Oberstufe und Studierfähigkeit vor. Die Eigenverantwortlichkeit und der Zugewinn an Selbstkompetenz und Selbstständigkeit stellen wichtige Lernprozesse einer gymnasialen Ausbildung dar.

Im Jahrgang 10 kann der Vertretungsunterricht daher als eigenverantwortliches Arbeiten (evA) mit Aufgaben gestaltet werden.

Die Schüler/innen wiederholen, festigen und erarbeiten mit Hilfe von Arbeitsaufgaben eigenständig Unterrichtsinhalte. Die Arbeitsaufgaben können nach Absprache von jener Lehrkraft freiwillig bereitgestellt werden, deren Unterricht nicht stattfinden kann. Ersatzweise können Arbeitsaufgaben von anderen Lehrpersonen der Klasse bzw. Fachkolleginnen/Fachkollegen gestellt werden.

6. Formen von Vertretungsunterricht

Es ist zu unterscheiden zwischen

1. Kurzfristigen Vertretungen, die am selben Tag anfallen: Bei kurzfristiger Abwesenheit benachrichtigt die Lehrperson die Schule per Telefonat (04441/931414) von 7.00 bis 7.15 Uhr. Dieses Zeitfenster gilt auch bei einem späteren regulären Unterrichtsbeginn an diesem Tag.

2. Kurzfristigen Vertretungen, die sich noch am Vortag ergeben (z. B. durch akute Erkrankung): Vertretungen für Unterrichte am nachfolgenden Tag werden dem Vertretungsplaner per E-Mail an krank.meldung@gavec.de mitgeteilt.
3. Kurzfristigen Vertretungen, die sich am Wochenende ergeben (z. B. durch akute Erkrankung): Vertretungen für Unterrichte am Montag werden dem Vertretungsplaner ebenfalls per E-Mail an krank.meldung@gavec.de mitgeteilt.
4. Mittelfristigen Vertretungen, die vorher bekannt sind und eine Planung ermöglichen: Exkursionen, Wandertage etc. werden ca. 10 Tage vorher schriftlich beantragt. Eine Häufung an bestimmten Tagen ist zu vermeiden (s. auch Punkt 4e).
5. Längerfristigen Vertretungen, die sich bei Erkrankung o. Ä. auf einen Zeitraum von mehr als 10 Tagen beziehen: Sie führen möglicherweise zu Änderungen in der Lehrfächerverteilung und im Stundenplan. Darüber hinaus wird im Fall längerfristiger Vertretungen in Zusammenarbeit mit der Landesschulbehörde angestrebt, Vertretungslehrkräfte zu finden.

7. Kriterien für die Auswahl der Vertretungslehrkraft

Bei der Auswahl der Vertretungslehrkraft werden - in Abhängigkeit der bisher geleisteten Anzahl an Vertretungsstunden - folgende Kriterien beachtet:

1. Klassenleitung
2. in der Klasse / Lerngruppe unterrichtende Lehrperson
3. Lehrperson mit der entsprechenden Facultas, v. a. bei vermehrtem Unterrichtsausfall in einem Fach in einer Klasse in jüngster Vergangenheit
4. jede weitere Lehrperson

8. Vorgehen der Planung bei Vertretungen seitens der Vertretungsplanerin

Bei anfallenden Vertretungsunterrichten wird wie folgt verfahren:

1. Generell erfolgt Vertretungsunterricht bei Klassenarbeiten bzw. zeitnah anstehenden Klassenarbeiten in Absprache mit der abwesenden Lehrkraft.
2. Vorziehungen von regulären Unterrichten (außer bei Klassenarbeiten bzw. zeitnah anstehenden Klassenarbeiten, s. Punkt 8a) werden angewandt, sobald diese zeitlich hinsichtlich der Kontaktierung der Vertretungslehrkraft sowie stundenplantechnisch möglich sind.
3. Sobald keine Vorziehungen zu organisieren sind, findet die Durchführung von Vertretungsunterricht statt.

9. Organisatorische Klärungen

1. Bei vorhersehbarer Abwesenheit einer Lehrperson (z. B. Klassenfahrt, Fortbildung) kann diese der Lerngruppe oder der Vertretungslehrkraft freiwillig Aufgaben mitteilen bzw. in ihr Fach legen. D. h., die Lehrkraft entscheidet selbständig, ob sie aufgrund der Mehrbelastung/-arbeit, z. B. bei Klassenfahrten, Aufgaben stellen möchte oder nicht. Sobald Vorziehungen möglich sind (s. Vertretungsplan), entfällt die freiwillige Aufgabenerteilung an die

Lerngruppe/Vertretungslehrkraft. Zusatzaufgaben, z. B. aufgrund des regulären Wegfalls der 6., 7./8. Stunde, können gestellt werden.

2. Bei kurzfristiger Vertretung am selben Tag kann die abwesende Lehrkraft telefonisch bzw. per Mail freiwillig Aufgaben für die 1.-5. Stunde mitteilen.

3. Für den Vertretungsunterricht stehen Medien für die jeweiligen Fächer im Lehrerzimmer bzw. im Kopierraum zur Verfügung.

10. Vertretungsunterricht und die Anrechnung der geleisteten Mehrarbeit

1. Der Vertretungsplaner führt bei UNTIS eine Vertretungsstatistik, die jederzeit einsehbar ist.

2. Mehrarbeit soll unter der Priorität der Erteilung von Unterricht nach Möglichkeit auf das notwendige Maß begrenzt und gleichmäßig verteilt werden. Auf das ganze Schulhalbjahr gesehen, soll keine Lehrperson mehr als 40 Unterrichtsstunden plus bzw. minus ansammeln; die Stunden der Teilzeitkräfte sind anteilig zu rechnen (s. „Niedersächsische Verordnung über die Arbeitszeit der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen“ (ArbZVO-Schule) vom 14.05.2012).

3. Der Vertretungsunterricht ist für Teilzeitlehrkräfte proportional zu ihrer Lehrverpflichtung anzusetzen. Die besondere Fürsorgepflicht für Teilzeitbeschäftigte ist zu berücksichtigen (vgl. §§ 61 und § 62 NBG; „Besondere Regelungen für teilzeitbeschäftigte und begrenzt dienstfähige Lehrkräfte“ vom 03.11.2009).

4. Schwerbehinderte Kolleginnen und Kollegen sind vom Vertretungsunterricht i. d. R. ausgenommen. Dazu gehören auch die Bedarfsvertretungen sowie Pausenaufsichten.

5. Mitwirker/innen sind ebenfalls vom Vertretungsunterricht ausgeschlossen.

6. Kolleginnen/Kollegen, die im laufenden Schuljahr längerfristig in einer Klasse bzw. Lerngruppe Vertretungsunterrichte (z. B. bei krankheitsbedingten Ausfällen) übernehmen, bleiben in der Regel von weiteren zusätzlich zu übernehmenden Vertretungsstunden ausgeschlossen. Dazu gehören auch Lehrkräfte, die zusätzliche Stunden an ihren freien Tagen bzw. an Unterrichtstagen mit wenigen Unterrichten als Protokollant/in bei Sprechprüfungen in den modernen Fremdsprachen geleistet haben.

11. Kommunikation von Vertretungsunterricht

1. Kolleginnen/Kollegen

Vertretungsunterricht wird den Kolleginnen/Kollegen so früh wie möglich bekannt gegeben.

2. Für die Kommunikation der Vertretungsplanung gelten folgende Regeln: Die Kolleginnen/Kollegen informieren sich am Vortag vor einem Schultag nach 15 Uhr mithilfe der üblichen Kommunikationsmittel (Untis-App, EKB, Iserv) über die Planung des folgenden Schultages. An jedem Schultag informieren sie sich vor ihrer ersten Unterrichtsstunde in der Schule mithilfe des Vertretungsplan-Monitors oder des Elektronischen Klassenbuchs. Die Information der Bereitschaften am Morgen sowie der Kolleginnen/Kollegen, die vom Vertretungsplaner nach 15 Uhr am Vortag für Vertretungen/Vorziehungen am folgenden Schultag vor ihrer ersten regulären Stunde eingeteilt werden, erfolgt telefonisch. Wenn der Anrufbeantworter beim Festnetz geschaltet ist, dann gilt dies als mitgeteilte Information über zu leistenden Vertretungsunterricht bzw. Vorziehung.

3. Schüler/innen

Vertretungsunterricht wird den Schüler/innen möglichst zwei Tage im Voraus bekannt gegeben (siehe ISERV). Jede/r Schüler/in hat sich vor dem Verlassen des Schulgebäudes über neueste Änderungen zu informieren. Die für die Schüler/innen verpflichtende Version des Vertretungsplanes ist nach Unterrichtsschluss einsehbar. Dies bedeutet, dass entsprechende

Unterrichtsmaterialien vorhanden und die Hausaufgaben auch für den Vertretungsunterricht erledigt sein müssen, denn auch die Erledigung von Hausaufgaben erhöht die Unterrichtsqualität.

Das Konzept Vertretungsunterricht berücksichtigt folgende Erlasse und Verordnungen:

- die entsprechenden Paragraphen des Niedersächsischen Beamtengesetzes (Stand Mai 2012)
- den Erlass „Besondere Regelungen für teilzeitbeschäftigte und begrenzt dienstfähige Lehrkräfte“ (RdErl des MK vom 03.11.2009)
- die „Niedersächsische Verordnung über die Arbeitszeit der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen“ (ArbZVO-Schule) vom 02.08.2004/14.05.2012)
- Erlass „Einsatz von Vertretungslehrkräften an allgemein bildenden Schulen“ (RdErl des MK vom 15.03.2012)

Vechta, 8. Juni 2021